



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI**

Jahresbericht 2009 der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI**

Jahresbericht 2009 der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--|--|-----------|
| 1 | Rechtsgrundlagen | 3 |
| 1.1 | Nationales Recht | 3 |
| 1.2 | Internationales Recht | 3 |
| 1.3 | Politische Vorstösse | 3 |
| 1.4 | Änderung der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung | 4 |
| 2 | Zusammensetzung der UBI | 6 |
| 3 | Geschäftsführung | 6 |
| 4 | 25 Jahre UBI | 7 |
| 5 | Ombudsstellen der Radio- und Fernsehveranstalter | 8 |
| 5.1 | Übersicht | 8 |
| 5.2 | Tätigkeitsbericht der Ombudsstellen | 8 |
| 5.3 | Austausch UBI - Ombudsstellen | 8 |
| 6 | Beschwerdeverfahren | 10 |
| 6.1 | Geschäftsgang | 10 |
| 6.2 | Beanstandete Sendungen | 10 |
| 6.3 | Gutgeheissene Beschwerden | 11 |
| 6.4 | Eintretensfragen | 11 |
| 6.5 | Materiellrechtliches | 13 |
| 6.6 | Verfahren nach festgestellten Rechtsverletzungen | 14 |
| 7 | Aus der Rechtsprechung der UBI | 16 |
| 7.1 | Entscheid b. 592 vom 5. Dezember 2008 betreffend Radio DRS 1, Sendung „Zweierleier“, Beitrag „Camping Paradiso“ | 16 |
| 7.2 | Entscheid b. 597 vom 20. Februar 2009 betreffend Schweiz 5, Sendung „Erotic Night“, Szenen aus dem Film „Ken Park“ | 17 |
| 7.3 | Entscheid b. 601 vom 27. August 2009 betreffend Télévision Suisse Romande, Übertragungen des ATP-Tennisturniers „Davidoff Swiss Indoors“ | 18 |
| 8 | Bundesgericht | 20 |
| 8.1 | Urteil 2C_862/2008 vom 1. Mai 2009 | 20 |
| 8.2 | Urteil 2C_190/2009 vom 30. September 2009 | 20 |
| 9 | Internationales | 22 |
| 10 | http://www.ubi.admin.ch | 23 |
| Anhang I: Zusammensetzung der UBI und ihres Sekretariats | | 24 |
| Anhang II: Vergleichsstatistik für den Zeitraum von 1984-2009 | | 25 |

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Nationales Recht

Die Tätigkeit der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) beruht auf Art. 93 Abs. 5 der Bundesverfassung (im Folgenden: BV; SR 101). Danach können Programmbeschwerden einer unabhängigen Beschwerdeinstanz vorgelegt werden. Die dazu gehörige nationale Radio- und Fernsehgesetzgebung besteht aus dem Radio- und Fernsehgesetz (RTVG; SR 784.40), der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV; SR 784.401) und dem vom Bundesrat genehmigten Geschäftsreglement der UBI (SR 784.409).

1.2 Internationales Recht

Die UBI hat auf Beschwerde hin auch die Einhaltung von direkt anwendbarem internationalem Recht zu prüfen (Art. 97 Abs. 2 Bst. a RTVG). Das betrifft namentlich das von der Schweiz ratifizierte Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen des Europarats (EÜGF; SR 0.784.405). Dessen Art. 7 über die Verantwortlichkeiten des Rundfunkveranstalters geht allerdings zurzeit nicht weiter als das in Art. 4 und 5 RTVG umschriebene nationale Recht. Das EÜGF wird zurzeit einer Revision unterzogen und dabei insbesondere der Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste der Europäischen Union angepasst. Der Revisionsentwurf vom 24. September 2009 sieht eine Ausdehnung des Geltungsbereichs von Fernsehprogrammen auf audiovisuelle Mediendienste und damit vor allem auch auf nicht-lineare Dienste (on demand) vor. Art. 6 des erwähnten Entwurfs statuiert diesbezüglich inhaltliche Mindeststandards hinsichtlich Jugendschutz, Gewaltdarstellungen und Diskriminierungstatbeständen.

1.3 Politische Vorstösse

Gemäss der parlamentarischen Initiative „Faire Abstimmungskampagnen“ sollten konzessionierte Radio- und Fernsehveranstalter politischen Parteien, die in der Bundesversammlung in einer Fraktion vertreten sind, und Abstimmungskomitees vor eidgenössischen Abstimmungen unentgeltlich Sendezeit zur Verfügung stellen. Die Aufsicht über die inhaltliche Rechtmässigkeit würde der UBI obliegen. Die Staatspolitische Kommission des Nationalrats verab-

schiedete am 7. Mai die entsprechende Vorlage mit der Einführung solcher politischer Spots zuhanden ihres Rates. Die von der UBI in der Vernehmlassung geäusserten grundsätzlichen und praktischen Bedenken zum Aufsichtssystem und namentlich zur präventiven Aufsicht blieben im bereinigten Entwurf weitgehend unberücksichtigt. Der Bundesrat lehnte mit Stellungnahme vom 19. August die Vorlage aus verfassungsrechtlichen und politischen Gründen ab. Der Nationalrat beschloss am 24. November, auf die Vorlage nicht einzutreten.

Nationalrat Pius Segmüller reichte am 24. September die Interpellation „Organisation und Wahlmodus der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen“ (09.3844) ein. Er begründet diese damit, dass „in letzter Zeit im Rahmen verschiedener Programme die sittlichen und religiösen Gefühle von grossen Teilen der Bevölkerung“ verletzt worden seien. Die Vielzahl der daraus resultierenden Beschwerden an die UBI zeige dies eindrücklich. Er bittet den Bundesrat deshalb, den Handlungsbedarf zu überprüfen. Namentlich stellt Pius Segmüller die Frage, ob nicht Verbesserungen durch die Änderungen des Wahlmodus und durch eine andere Zusammensetzung der UBI erzielt werden könnten. Er fragt zusätzlich, ob sich durch solche organisatorische Veränderungen nicht die Qualität der Beschwerdeentscheide verbessern liesse.

Der Bundesrat erwähnte in seiner Antwort vom 11. November, dass sich in letzter Zeit keine Häufung von Beschwerden, welche den Schutz religiöser Gefühle oder die Wahrung der öffentlichen Sittlichkeit bezwecken, feststellen lasse. Bei der Wahl der Mitglieder der UBI achte der Bundesrat in erster Linie auf die rechtliche und medienspezifische Sachkunde. Erfordere die Beurteilung im Einzelfall besonderes Wissen, könne die UBI Expertinnen und Experten beiziehen. Es sei schliesslich nicht Sache des Bundesrates, sich zur Qualität von Entscheiden der UBI zu äussern. Diese könnten beim Bundesgericht angefochten werden. Die Diskussion im Nationalrat wurde verschoben.

1.4 Änderung der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung

Der Bundesrat hat den rechtlichen Rahmen für die Entschädigung der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen neu geregelt. Grundlage ist neu die Regierungs- und Verwaltungsverordnung (RVOV; SR 172.010.1). Die

UBI wird darin als „marktorientierte Kommission“ eingestuft (Art. 8m Bst. b und p, Anhang 3). Diese Zuteilung hat insbesondere zur Folge, dass alle UBI-Mitglieder mit Inkrafttreten der neuen Regelung pauschal entschädigt werden. Im Rahmen der bisher geltenden Ordnung erhielten die UBI-Mitglieder mit Ausnahme des Präsidenten jeweils Taggelder als Entschädigung für ihre Tätigkeit.

2 Zusammensetzung der UBI

2009 gab es keine Veränderungen in der Zusammensetzung der UBI zu verzeichnen. Die Amtsperiode der neun UBI-Mitglieder dauert bis Ende 2011 (siehe Anhang I).

3 Geschäftsführung

Administrativ ist die UBI als von der Bundesversammlung, vom Bundesrat und von der Bundesverwaltung unabhängige Bundesbehörde dem Generalsekretariat des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) angegliedert, das die finanziellen Mittel bereitstellt und das Rechnungswesen besorgt. Den im Budget vorgesehenen Rahmen hat die UBI im Berichtsjahr erneut eingehalten.

Die UBI verfügt über ein Sekretariat, welches die Geschäfte fachlich und administrativ begleitet. Namentlich instruiert dieses die Beschwerdeverfahren, redigiert die Entscheidungsbegründungen, führt die Geschäftskontrolle, vertritt die UBI gegenüber der Bundesverwaltung und ist Ansprechpartner für die Öffentlichkeit.

Das Sekretariat der UBI besteht aus drei Personen mit insgesamt 180 Stellenprozenten (vgl. dazu im Einzelnen, Anhang I). Im Vergleich zu den Vorjahren ist der Beschäftigungsgrad der juristischen Sekretärin, welche den französisch- und italienischsprachigen Bereich betreut, von 30 auf 40% aufgestockt worden. Dadurch konnte der Pendenzenberg hinsichtlich der zu redigierenden Beschwerdeentscheide erheblich abgebaut werden.

4 25 Jahre UBI

Aus Anlass ihres 25-jährigen Bestehens führte die UBI am 1. Oktober eine Medienkonferenz durch. Orientiert wurde über grundsätzliche Aspekte der UBI, die Rechtsprechung, aktuelle Probleme und geplante Gesetzesvorhaben. Eine Analyse der eingegangenen Beschwerden sowie ein Vergleich mit ausländischen Aufsichtssystemen bildeten ebenfalls Themen dieser Medienkonferenz.

Zum 25 Jahr-Jubiläum organisierte die UBI am 20. November zusätzlich ein Symposium unter dem Titel „Arrogante Medien? Gegängelte Medien? Programmaufsicht zwischen Medienfreiheit und Publikumsschutz“. Im Mittelpunkt standen Referate verschiedener in- und ausländischer Persönlichkeiten aus der Praxis, der Wissenschaft und der Politik, welche von den über 60 Gästen, worunter sich auch zahlreiche ehemalige Mitglieder der UBI befanden, mit Interesse verfolgt wurden. Der ehemalige UBI-Präsident Jörg Paul Müller, Fernsehdirektor Ueli Haldimann, Prof. Andreas Kläy, Nationalrätin Natalie Rickli, Prof. Mischa Senn und Emmanuelle Machet beleuchteten dabei verschiedene Aspekte der Programmaufsicht.

5 Ombudsstellen der Radio- und Fernsehveranstalter

5.1 Übersicht

Die UBI ist zuständig für die Wahl und die Beaufsichtigung der ihr vorgelagerten Ombudsstellen der schweizerischen Radio- und Fernsehveranstalter mit Ausnahme derjenigen der SRG SSR idée suisse (Art. 91 RTVG). Die drei Sprachregionen verfügen jeweils über eine eigene Ombudsstelle. Die Zusammensetzung dieser Ombudsstellen hat im Berichtsjahr keine Änderungen erfahren.

5.2 Tätigkeitsbericht der Ombudsstellen

Die der UBI administrativ zugeordneten Ombudsstellen haben ihr jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Die UBI hat im Berichtsjahr näher definiert, was darin enthalten sein sollte. Neben sachdienlichen Informationen zu den Beanstandungen (Zahl, betroffene Veranstalter, Rügen, beanstandete Sendungen, Art der Erledigung etc.) ist die Öffentlichkeitsarbeit der Ombudsstellen und deren übrige Tätigkeit der Veranstalter (z.B. Beantwortung von allgemeinen Anfragen) zu thematisieren.

5.3 Austausch UBI - Ombudsstellen

Am 23. Oktober trafen sich die Mitglieder der UBI mit den Verantwortlichen der Ombudsstellen der Radio- und Fernsehveranstalter. Es kam dabei zum Ausdruck, dass in der breiten Öffentlichkeit Kenntnisse über das Aufsichtsverfahren über den Inhalt redaktioneller Sendungen, die vorhandenen Instrumente und die zuständigen Instanzen oft fehlen. Die UBI hat zwar die Radio- und Fernsehveranstalter gebeten, zumindest die Anschrift der zuständigen Ombudsstelle auf ihrer Website bekannt zu geben. Die Umsetzung ist allerdings nur punktuell erfolgt.

Das RTVG räumt den Ombudsstellen in Art. 93 RTVG breiten Spielraum bei der Art und Weise der Behandlung von Beanstandungen ein, von welchem sie auch Gebrauch machen. So gibt es Ombudsstellen, welche jeweils im Rahmen von persönlichen Treffen mit den Beteiligten vermitteln, mit dem Ziel, die Angelegenheit zu schlichten. Ombudsstellen, welche eine grosse Zahl von Beanstandungen erhalten, können aber aus Gründen der Effizienz die Bean-

standungen nicht immer in diesem zeitaufwändigen Verfahren prüfen. Sie beschränken sich auf einen Schriftenwechsel, die Visionierung bzw. das Anhören der Aufzeichnung der beanstandeten Sendungen und eine persönliche Stellungnahme als Schlussbericht.

Aus dem Schlussbericht sollte allerdings klar hervorgehen, dass es sich dabei nicht um einen anfechtbaren Entscheid handelt. Überdies ist auf die Möglichkeit einer Beschwerde an die UBI und die entsprechenden rechtlichen Grundlagen hinzuweisen. Aufgrund der fehlenden Entscheidbefugnisse können die Ombudsstellen widerspenstige Veranstalter auch nicht dazu verpflichten, ihnen gegenüber Auskunft zu geben oder die Aufzeichnungen der beanstandeten Sendung herauszugeben. Entsprechende Pflichten, welche auch Verwaltungssanktionen bei Widerhandlungen beinhalten, bestehen nur gegenüber der UBI (Art. 17 RTVG, 90 Abs. 2 Bst. e RTVG).

6 Beschwerdeverfahren

6.1 Geschäftsgang

Im Berichtsjahr gingen 16 neue Beschwerden ein (Vorjahr 25). Darunter waren lediglich sechs (Vorjahr: 17) Popularbeschwerden im Sinne von Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG, bei denen die Eingabe der beschwerdeführenden Person von mindestens 20 weiteren, ebenfalls zu einer Beschwerde legitimierten Personen unterstützt wird. Neun Beschwerden stellten Individual- bzw. Betroffenenbeschwerden im Sinne von Art. 94 Abs. 1 RTVG dar, bei welchen die beschwerdeführende Person eine enge Beziehung zum Gegenstand einer oder mehrerer Sendungen aufweist (Vorjahr: sieben). Die UBI hat überdies in einem Fall ein öffentliches Interesse an der Behandlung einer Beschwerde angenommen, welche nicht alle formellen Voraussetzungen erfüllte (Art. 96 Abs. 3 RTVG).

Bei den der UBI vorgelagerten Ombudsstellen gingen 2009 insgesamt 176 Beanstandungen ein. An die UBI wurden damit lediglich 9.1 % der Fälle weitergezogen. Dies unterstreicht die wichtige Filterfunktion der Ombudsstellen im Rahmen des programmrechtlichen Aufsichtsverfahrens.

Die UBI erledigte 2009 insgesamt 25 Beschwerdeverfahren (Vorjahr: 21), von denen 20 materiell-rechtlich beurteilt wurden (Vorjahr: 15). Auf fünf Beschwerden konnte nicht eingetreten werden (Vorjahr: 6).

Im Berichtsjahr tagte die UBI vier Mal, einmal davon in einer zweitägigen Sitzung. Alle materiell behandelten Beschwerden wurden öffentlich beraten.

6.2 Beanstandete Sendungen

Die eingegangenen Beschwerden richteten sich mit zwei Ausnahmen alle gegen Fernsehsendungen. Sie betrafen zwölf Mal die deutschsprachige Region der Schweiz, drei Mal die französische und einmal die italienischsprachige. Gegenstand von Beschwerden bildeten im Einzelnen Sendungen des Schweizer Fernsehens SF/SF 1 (11), Télévision Suisse Romande TSR (2), Radio DRS 1, Radiotelevisione svizzera di lingua italiana/RSI La 1 und Rouge TV/Rouge FM (je 1).

Beanstandet wurden mit der Ausnahme von Rouge TV/Rouge FM ausschliesslich Sendungen von Programmen der SRG SSR idée suisse. Dabei handelte es sich mehrheitlich um Informationssendungen des Schweizer Fernsehens. Das Nachrichtenmagazin „10 vor 10“ wurde am häufigsten beanstandet. Die bemängelten Sendungen behandelten schwergewichtig gesundheitliche bzw. gesundheitspolitische Fragen wie die Schweingrippe, Insulin, Spätabtreibungen, Schleichwerbung für Tabakprodukte und den Einfluss der „Pharmalobby“.

6.3 Gutgeheissene Beschwerden

Von den 25 im Berichtsjahr eröffneten Entscheiden erachtete die UBI wie im Vorjahr vier Beschwerden als begründet. Sie hiess namentlich eine Beschwerde gegen den im Magazin „Rundschau“ des Schweizer Fernsehens ausgestrahlten Beitrag „Skandal um Pflegekind“ gut. Die UBI kam zum Schluss, der Beitrag habe das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG verletzt, weil sich das Publikum zum darin thematisierten Aufsichtsverfahren keine eigene Meinung hatte bilden können. Ebenfalls eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots nahm sie im Zusammenhang mit dem „10 vor 10“-Beitrag „Arbeitskräfte aus der EU“ an, weil dem Publikum wesentliche Fakten falsch vermittelt worden waren. Eine Beschwerde des UVEK gegen eine Erotiksending von Schweiz 5 erachtete die UBI wegen Erfüllung des Sittlichkeitstatbestands von Art. 4 Abs. 1 zweiter Satz RTVG als begründet. Auf der Grundlage der gleichen Bestimmung hiess sie schliesslich auch eine Beschwerde gegen „SF bi de Lüt – Heimspiel“ gut, weil lebende Fische in dieser Unterhaltungssending als Spielzeuge in einem Fangspiel mit blossen Händen instrumentalisiert wurden.

6.4 Eintretensfragen

Zum ersten Mal reichte eine ausländische Person ohne Wohnsitz in der Schweiz, über welche in einer Fernsehsending berichtet wurde, Beschwerde bei der UBI ein. Die UBI hatte zu beurteilen, ob auch natürliche Personen ohne schweizerisches Bürgerrecht bzw. ohne Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz befugt sind, Beschwerde im Sinne von Art. 94 Abs. 1 RTVG zu führen. Der Gesetzestext ist nicht klar, indem er die erwähnten Voraussetzungen nur im Zusammenhang mit der Popularbeschwerde von Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG explizit erwähnt. Aus den Materialien lässt sich aber ablei-

ten, dass der Gesetzgeber auch bei der Betroffenenbeschwerde die Legitimation auf mindestens 18 Jahre alte Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung beschränken wollte. Diese insbesondere unter dem Blickwinkel der Rechtsgleichheit nicht befriedigende Rechtslage erklärt sich vor allem aus dem Umstand, dass sich die Frage bis anhin praktisch nicht stellte und der Gesetzgeber sie aus diesem Grunde im Rahmen der jüngsten Revision des RTVG im Gegensatz etwa zur Beschwerdebefugnis von juristischen Personen nicht thematisierte. In der erwähnten Beschwerdesache trat die UBI gleichwohl auf die Eingabe ein, indem sie ein öffentliches Interesse an einem Entscheid gemäss Art. 96 Abs. 1 RTVG bejahte.

In einem weiteren Entscheid stellte die UBI fest, dass kein Anspruch auf Erwähnung eines bestimmten Ereignisses in den Nachrichtensendungen des Schweizer Fernsehens besteht. Weder die Informationsgrundsätze (Art. 4 Abs. 2 und 4 RTVG) noch die Zugangsverweigerungsbeschwerde (Art. 97 Abs. 2 Bst. b RTVG) verpflichten Veranstalter, ein Thema redaktionell zu behandeln. Diese sind aufgrund der verfassungsrechtlich und gesetzlich verankerten Programmautonomie grundsätzlich frei in der Wahl der Themen (Art. 93 Abs. 3 BV, Art. 6 Abs. 2 RTVG). Die grosse Anzahl von Ereignissen und möglichen Themen einerseits und die beschränkte Sendezeit andererseits zwingen die Redaktionen von Nachrichtensendungen im Übrigen zu einer strengen Selektion.

In der Beschwerde betreffend des „10 vor 10“-Beitrags „Arbeitskräfte aus der EU“ war an sich unbestritten, dass die betreffende Ausstrahlung dem Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG nicht genügte. Die Beschwerdegegnerin beantragte jedoch, auf die Beschwerde nicht einzutreten, weil sie am folgenden Tag im gleichen Sendegefäss einen „Nachtrag“ mit einer Richtigstellung ausgestrahlt hatte und deshalb kein genügendes Rechtsschutzinteresse mehr gegeben sei (siehe dazu auch Ziffer 6.6). Im Entscheid weist die UBI aber darauf hin, dass die „10 vor 10“-Redaktion keine Rechtsverletzung eingeräumt habe und noch kein Entscheid hinsichtlich der beanstandeten Sendung ergangen sei. Überdies ist im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vor der UBI kein besonderes Rechtsschutzinteresse erforderlich.

6.5 Materiellrechtliches

Bei der materiell-rechtlichen Prüfung standen zahlenmässig wie in den Vorjahren die programmrechtlichen Informationsgrundsätze und insbesondere das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG im Vordergrund.

Im gutgeheissenen - und vom Bundesgericht geschützten (Urteil 2C_291/2009 vom 12. Oktober) - Entscheid über den „Rundschau“-Beitrag „Skandal um Pflegekind“ stellt die UBI fest, dass angegriffene Personen nicht nur pro forma angehört werden dürfen. Im fraglichen Beitrag bekam ein kritizierter Richter zwar Gelegenheit, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Die Redaktion ignorierte in der Folge aber einzelne seiner Aussagen, die für die Meinungsbildung des Publikums zentral gewesen wären. Der Standpunkt des angegriffenen Richters und seine besten Argumente kamen damit nicht ausreichend zum Ausdruck. Dies war einer der Hauptgründe, weshalb die UBI eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots von Art. 4 Abs. 2 RTVG annahm.

Das Sendekonzept und die Wahl von Experten fallen grundsätzlich in die Programmautonomie des Veranstalters. Beschränkt sich die Redaktion bei der Behandlung eines umstrittenen Themas auf einen Experten, welcher pointiert einen Standpunkt vertritt, hat sie bei der Gestaltung dafür zu sorgen, dass die freie Meinungsbildung des Publikums gewährleistet bleibt. Diese Anforderung erachtete die UBI im Zusammenhang mit einem Beitrag des Gesundheitsmagazins „Puls“ des Schweizer Fernsehens zu Diabetes als erfüllt. Neben betroffenen Patienten konfrontierte insbesondere die Moderatorin den Experten mehrmals mit den Argumenten der anderen Seite. Für das Publikum kam damit zum Ausdruck, dass die Meinung des Experten umstritten ist.

Zum ersten Mal hatte sich die UBI mit Beschwerden gegen verschiedene Sendungen des Schweizer Fernsehens auseinanderzusetzen, in denen Meinungsumfragen vor eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen wiedergegeben wurden. Hinsichtlich der programmrechtlichen Vorgaben richtet sich die UBI weitgehend nach den einschlägigen Empfehlungen des Europarats. Demnach ist in entsprechenden Beiträgen das mit der Meinungsforschung beauftragte Institut, die Umfragemethode (z.B. Anzahl der Befragten, Fragestellung), der Zeitraum der Befragungen und der mögliche Fehlerbereich explizit zu er-

wählen und die Umfrageergebnisse sind korrekt wieder zu geben. Es sind überdies keine Ergebnisse von Meinungsumfragen kurz vor dem eigentlichen Urnengang zu veröffentlichen. Trotz festgestellter Mängel wies die UBI die beiden im Berichtsjahr behandelten Beschwerden ab. Vorbehalte äusserte sie namentlich gegenüber dem Umstand, dass das Schweizer Fernsehen die Umfrageergebnisse in den beanstandeten Sendungen teilweise als „repräsentativ“ bezeichnete.

Ihre Praxis zum Sittlichkeitstatbestand von Art. 4 Abs. 1 zweiter Satz RTVG und zu den programmrechtlichen Schranken von Satiresendungen entwickelte die UBI in mehreren Entscheiden fort (siehe dazu auch Ziffer 7.2). So subsumierte sie den Schutz der Würde des Tieres unter den weitgefassten Sittlichkeitstatbestand. Hingegen erlaubten ihr die eingegangenen Beschwerden nicht, eine vertiefte Rechtsprechung zur Zugangsverweigerungsbeschwerde (Art. 97 Abs. 2 Bst. b RTVG) und zur Kennzeichnungspflicht für jugendgefährdende Sendungen (Art. 4 Abs. 1 RTVV) zu bilden.

6.6 Verfahren nach festgestellten Rechtsverletzungen

Nach festgestellten Rechtsverletzungen setzt die UBI dem betroffenen Veranstalter regelmässig eine Frist von 30 Tagen, um über die getroffenen Vorkehren zu unterrichten (Art. 89 Abs. 1 RTVG). Die Massnahmen sollen gewährleisten, dass sich eine entsprechende Verletzung von Programmrechtsbestimmungen nicht wiederholt. Erachtet die UBI die Massnahmen nicht als genügend, kann sie dem UVEK Korrekturen in der Konzession, Auflagen für die Sendetätigkeit oder gar das Verbot eines Programms beantragen.

Die im Berichtsjahr geprüften Vorkehren der betroffenen Veranstalter erachtete die UBI alle als genügend. Es handelte sich regelmässig um interne Massnahmen wie Weiterbildungen oder Änderungen in der Organisation. Das Schweizer Fernsehen ergänzte seine publizistischen Leitlinien zum „Drehen mit Tieren“.

Im Entscheid über einen „10 vor 10“-Beitrag über mögliche Auswirkungen des erweiterten Personenfreizügigkeitsabkommens mit der EU verzichtete die UBI darauf, das Verfahren gemäss Art. 89 Abs. 1 RTVG durchzuführen. Sie würdigte damit die Anstrengungen der Redaktion, den begangenen Fehler

am folgenden Tag im gleichen Sendegefäss zu korrigieren. Dieser hatte zwar nicht mehr die festgestellte Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots aufheben können, weil die Korrektur nicht mehr in derselben Ausgabe des Nachrichtenmagazins erfolgt war. Eine öffentliche Richtigstellung stellt aber eine weitergehende Massnahme als die nach rechtskräftig festgestellten Rechtsverletzungen regelmässig geforderten Vorkehren zur Vermeidung ähnlicher Verletzungen in der Zukunft dar.

7 Aus der Rechtsprechung der UBI

In der nachfolgenden Übersicht über die Rechtsprechung werden zusammenfassend ausgewählte Beschwerdeentscheide vorgestellt, welche im Berichtsjahr eröffnet wurden. Die integrale Textfassung aller 2009 eröffneten Entscheide findet sich in anonymisierter Form auf der UBI-Website (siehe www.ubi.admin.ch).

7.1 Entscheid b. 592 vom 5. Dezember 2008 betreffend Radio DRS 1, Sendung „Zweierleier“, Beitrag „Camping Paradiso“

Sachverhalt: Im Rahmen der satirischen Sendung „Zweierleier“ strahlte Radio DRS 1 am 26. Juli 2008 den Beitrag „Camping Paradiso“ aus. Im Mittelpunkt stehen zwei Schweizer Touristinnen, die sich wie jedes Jahr auf einem Campingplatz in Italien treffen und dabei über alles herziehen, was ihnen fremd ist. Beide Rollen werden von der bekannten Schauspielerin und Kabarettistin Birgit Steinegger interpretiert. Die Beschwerde richtete sich gegen einen Dialog der beiden Frauen, in dem Barack Obama als „Neger“ bezeichnet wird. Dieser Ausdruck sei unnötig herabsetzend und diskriminierend.

Würdigung: Treffen gegensätzliche verfassungsrechtliche Positionen wie vorliegend die Programmautonomie und Grundrechte wie die Meinungsäusserungs- und Kunstfreiheit einerseits und das Diskriminierungsverbot sowie der Schutz der Menschenwürde andererseits aufeinander, gilt es eine Güterabwägung vorzunehmen. Generell gilt, dass auch die Satire den Kernbereich von Grundrechten nicht ausser Kraft setzen darf. Im Zusammenhang mit den vorliegend relevanten Grundrechten liegt eine Verletzung insbesondere dann vor, wenn ein satirischer Beitrag eine menschenverachtende, diskriminierende oder rassistische Botschaft hat. Eine Verletzung ist auch dann anzunehmen, wenn innerhalb einer nicht solchermassen ausgerichteten Satire menschenverachtende, diskriminierende oder rassistische Aussagen oder Darstellungen vorkommen, die nicht in den Kontext der Satire eingebettet sind, sondern einen reinen Selbstzweck verfolgen.

Der beanstandete Beitrag hat keine menschenverachtende, rassistische oder diskriminierende Botschaft. Er thematisiert vielmehr die beschränkte Sicht und die latente Fremdenfeindlichkeit der beiden Protagonistinnen. Im Rah-

men der Darstellung dieser Personen mit einem entsprechenden Weltbild und einer entsprechenden Geisteshaltung ist es denn auch fast zwingend erforderlich, den beanstandeten Ausdruck „Neger“ zu benützen. Damit werden im Beitrag aber weder Barack Obama noch Schwarze bzw. Gemischtrassige generell herabgesetzt. Der Gebrauch des an sich menschenverachtenden Ausdrucks stellt auch keinen Selbstzweck dar. Er nimmt klar erkennbar eine Weltanschauung mit allen ihren einfachen Stereotypen, Defiziten und Widersprüchen aufs Korn, stellt sie bloss und gibt sie der Lächerlichkeit preis. Diese Intention ist für das Publikum aufgrund der Form (Sendegefäss und insbesondere Tonalität) und des Inhalts des Beitrags mit seinen für das satirische Prinzip typischen Stilmitteln und Verfahrensweisen klar erkennbar. Ein generelles Verbot der Verwendung des Begriffs „Neger“, unabhängig vom Kontext, ist mit der den Veranstaltern zustehenden Programmautonomie nicht vereinbar. Wenn in satirischen Sendungen grundsätzlich nur politisch korrekte Wörter und Bezeichnungen verwendet werden dürften, würde diese Kunstform erheblich eingeschränkt, und sie würde viel von ihrer Schärfe und Würze verlieren.

Aus den erwähnten Gründen wies die UBI die Beschwerde einstimmig ab.

7.2 Entscheid b. 597 vom 20. Februar 2009 betreffend Schweiz 5, Sendung „Erotic Night“, Szenen aus dem Film „Ken Park“

Sachverhalt: Schweiz 5 strahlt im Nachtprogramm regelmässig die Sendung „Erotic Night“ aus. Darin werden primär Szenen aus Filmen mit erotischen Inhalten gezeigt. Untermalt sind die Sequenzen mit Musik. Bei den beanstandeten Szenen handelt es sich um Ausschnitte aus dem 2002 erschienenen Film „Ken Park“. In den in der Sendung „Erotic Night“ vom 14./15. November 2008 gezeigten Sequenzen ist insbesondere ein etwa 15-jähriger Jugendlicher bei sexuellen Kontakten mit einer deutlich älteren Frau zu sehen und ein kleines Mädchen vor einem Fernseher, in dem ein Pornofilm läuft. Vor diesem sitzen überdies zwei nackte Puppen mit gespreizten Beinen auf einem Tisch.

Würdigung: Art. 4 Abs. 1 zweiter Satz RTVG untersagt u.a. Sendungen, welche die öffentliche Sittlichkeit gefährden. Die Bestimmung bezweckt neben dem Schutz grundlegender Werte vor allem auch die Wahrung des Sittlichkeitsgefühls in geschlechtlichen Dingen. Darstellungen mit sexuellen Inhalten dürfen

nicht als Selbstzweck dienen oder Menschen zu Unterhaltungszwecken zum Objekt voyeuristischer Neigungen entwürdigen. Dabei ist dem gesellschaftlichen Wertewandel Rechnung zu tragen.

Keine Rolle spielte bei der Beurteilung der beanstandeten Szenen die Frage, ob der Film „Ken Park“, welcher Kindsmissbrauch mit teilweise drastischen Bildern thematisiert, allenfalls von filmkultureller Relevanz ist. Aufgrund der gezeigten Sequenzen war es für das Publikum nämlich gar nicht möglich, sich ein Bild über den Film als Ganzes zu machen. Im Rahmen der Sendung „Erotic Night“ stehen ohnehin erotische Darstellungen wie inszenierte Bilder von Körpern und von sexuellen Praktiken im Vordergrund. Die Dialoge sind für das Publikum nicht hörbar. Die Sendung dient ausschliesslich der erotischen Unterhaltung. In diesem Kontext stellen der Jugendliche und das kleine Mädchen in den beanstandeten Szenen Sexualobjekte für Erwachsene mit entsprechenden Neigungen dar. Entsprechend entwürdigende Szenen erfüllen den Tatbestand der Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit. Die UBI hat die Beschwerde deshalb einstimmig gutgeheissen.

7.3 Entscheid b. 601 vom 27. August 2009 betreffend Télévision Suisse Romande, Übertragungen des ATP-Tennisturniers „Davidoff Swiss Indoors“

Sachverhalt: Die TSR strahlt jedes Jahr Direktübertragungen des „Davidoff Swiss Indoors“-Tennisturniers in Basel aus. Die Unternehmensgruppe Davidoff tritt dabei einerseits als Titelsponsor auf. Andererseits ist auch deren Schriftzug auf verschiedenen Werbeflächen aufgedruckt und dadurch für das Fernsehpublikum in etlichen Szenen sichtbar. Eine Antitabakorganisation erhob gegen die Übertragung der Tennisspiele im Jahre 2008 Beschwerde. Sie rügte, es sei massive Schleichwerbung für Tabakwaren betrieben worden. Überdies sei der Jugendschutz nicht gewährleistet gewesen, weil schädliche Produkte mit beliebten Tennisstars in Verbindung gesetzt worden seien.

Würdigung: Eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots durch unentgeltliche Schleichwerbung liegt vor, wenn die mit einer Darstellung oder Aussage verbundene Werbewirkung nicht durch einen Informationswert gedeckt ist oder nicht Teil einer realitätsgerechten Kulisse bildet. Werbende Botschaften in redaktionellen Sendungen dürfen keinen Selbstzweck verfolgen. Die Ra-

dio- und Fernsehgesetzgebung sieht bezüglich unentgeltlicher Schleichwerbung für Tabakwaren keine spezielle Regelung vor, wie dies etwa in Frankreich der Fall ist.

Die Reporter erwähnten „Davidoff“ nicht als Titelsponsor und sprachen jeweils von den „Swiss Indoors“. Diesbezüglich liegt also kein Werbeeffekt vor. Bei der Übertragung der Spiele wurden die Werbeflächen mit dem Schriftzug von Davidoff durch die Kameraführung nicht besonders für das Fernsehpublikum hervorgehoben. Im Fokus standen die Tennisspiele und die jeweiligen Protagonisten. Werbeflächen bilden im Übrigen bei vielen grossen Sportveranstaltungen Teil der eigentlichen Kulisse und sind deshalb zwangsläufig auch für das Fernsehpublikum erkennbar. Die UBI verneinte aus diesen Gründen eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots durch unzulässige unentgeltliche Schleichwerbung.

Die Übertragung der Tennisspiele gefährdete auch nicht die körperliche, geistig-seelische oder soziale Entwicklung von Minderjährigen. Jugendliche sind an Konzerten, Festivals und grossen Sportanlässen regelmässig mit Werbung für Tabak oder für Alkohol konfrontiert. Die Wirkung auf Minderjährige ist auch deshalb zu relativieren, weil Jugendliche den gezeigten Davidoff-Schriftzug nicht automatisch mit einem Tabakprodukt in Verbindung gesetzt haben dürften. Für Nichteingeweihte war nicht erkennbar, dass es sich bei den Schriftzügen um Werbung für ein Tabakprodukt und nicht etwa für das gleichnamige Parfum handelte.

Die UBI wies aus den erwähnten Gründen die Beschwerde einstimmig ab. Der Entscheid wurde mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten.

8 Bundesgericht

Die II. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts hatte im Berichtsjahr mehrere Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen UBI-Entscheide zu prüfen. Neben den im Folgenden zusammengefassten wies das Bundesgericht eine Beschwerde ab und trat auf eine aus formellen Gründen nicht ein. Eine andere Beschwerde wurde zurückgezogen.

8.1 Urteil 2C_862/2008 vom 1. Mai 2009

Im Gegensatz zur UBI ist das Bundesgericht zum Schluss gekommen, die am 31. Mai 2007 im Sendegefäss „Temps présent“ von TSR ausgestrahlte Dokumentation „Le juge, le psy et l'accusé“ habe das Sachgerechtigkeitsgebot (Art. 4 Abs. 2 RTVG) nicht verletzt. Es weist darauf hin, dass der Standpunkt des kritisierten Psychiaters im fünften Fallbeispiel zwar tatsächlich kaum zur Geltung kam. Man könne aber das fünfte Fallbeispiel, welches ein Genfer Strafverfahren über einen zu Unrecht wegen sexuellen Missbrauchs angeklagten Vaters thematisierte, nicht losgelöst von der ganzen Sendung beurteilen. Die Sicht der Psychiater sei bei der Behandlung anderer Fälle genügend zum Ausdruck gekommen. Im Gegensatz zur UBI erachtet das Bundesgericht auch den Vergleich dieses Genfer Verfahrens mit dem Fall Outreau hinsichtlich der thematisierten Problematik als verständlich und korrekt. Aufgrund seines Vorwissens und dem beanstandeten Beitrag habe das Publikum überdies um die Unterschiede zwischen beiden Fällen gewusst.

8.2 Urteil 2C_190/2009 vom 30. September 2009

Mit Entscheid vom 22. August 2008 wies die UBI eine Beschwerde gegen die in den Sendungen „Tagesschau“ und „10 vor 10“ ausgestrahlten Beiträge über die Ergebnisse von Meinungsumfragen zu zwei bevorstehenden Volksabstimmungen ab. In der dagegen erhobenen Beschwerde macht der Beschwerdeführer geltend, es sei ihm zu Unrecht die enge Beziehung zum Gegenstand der beanstandeten Sendung abgesprochen worden (Art. 94 Abs. 1 RTVG). Überdies habe die UBI Ausstandsregeln verletzt.

Das Bundesgericht weist in seinem Entscheid darauf hin, dass der Beschwerdeführer als Mathematikprofessor und Publizist zwar über ein besonderes Fach-

wissen zu Meinungsumfragen verfüge. Ein besonderes persönliches wissenschaftliches Interesse genüge aber nicht, um die besondere Beziehungsnähe zum Sendethema im Sinne einer Betroffenenbeschwerde zu erfüllen.

Hinsichtlich der Verfahrensrechte von Popularbeschwerdeführern gemäss Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG präzisiert das Bundesgericht seine Praxis mit Blick auf die Revision des RTVG vom 24. März 2006: „Nach Art. 86 Abs. 3 RTVG sind – anders als unter dem alten Recht – die Bestimmungen des VwVG nunmehr auch auf das Verfahren vor der UBI anwendbar, soweit das RTVG nichts anderes vorsieht; (...) Dies hat zur Folge, dass auch der Popularbeschwerdeführer von den entsprechenden Verfahrensgarantien profitieren und nunmehr entsprechende Rügen vor Bundesgericht erheben kann.“ Da er in der Sache selber nicht legitimiert sei, könne der Popularbeschwerdeführer vor Bundesgericht aber im Gegensatz zu Betroffenen nur solche Verfahrensverletzungen geltend machen, deren Missachtung einer formellen Rechtsverweigerung gleichkomme.

Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Befangenheitsgründe beim Präsidenten der UBI erachtet das Bundesgericht objektiv als nicht genügend. Es weist schliesslich auch darauf hin, dass es sich bei den Tonbandaufnahmen der öffentlichen Beratung um interne Dokumente handelt, die nicht dem Akteneinsichtsrecht unterliegen. Der Beschwerdeführer wollte mit der Konsultation der Aufzeichnung den Anschein der Befangenheit beim Präsidenten der UBI belegen.

9 Internationales

Im Rahmen der European Platform of Regulatory Authorities (EPRA), welcher die UBI seit 1996 angehört, fanden wie jedes Jahr zwei Sitzungen statt, die eine in Tallinn (6. – 8. Mai) und die andere in Dresden (14. - 16. Oktober). Erörtert wurden neben der aktuellen Rechtsentwicklung im europäischen Rundfunkbereich insbesondere auch Aspekte des Jugendschutzes, wie beispielsweise die Frage der Eignung von spezifischen Sendungen für Kinder unter drei Jahren.

Die EPRA ist eine unabhängige Organisation von europäischen Rundfunkbehörden, der 52 Instanzen aus europäischen Ländern angehören. Im Vordergrund steht der Meinungs- und Informationsaustausch zu aktuellen rundfunkrechtlichen Fragen. Das Sekretariat hat seinen Sitz in Strassburg. Die Europäische Kommission und der Europarat sind mit Beobachterstatus ebenfalls in der EPRA vertreten.

10 <http://www.ubi.admin.ch>

Die vom Sekretariat unterhaltene Website stellt für die UBI einen zentralen Pfeiler ihrer Öffentlichkeitsarbeit dar. Neben sachdienlichen Informationen zur Organisation, zu den Aufgaben und zum ganzen Aufsichtsverfahren veröffentlicht die UBI seit mehr als 10 Jahren alle ihre Entscheide anonymisiert in der Originalsprache und stellt Benützern zur Suche eine entsprechende Entscheiddatenbank zur Verfügung. Überdies orientiert sie über die bevorstehenden öffentlichen Beratungen und namentlich die Verhandlungsgegenstände. Wissenschaftliche Artikel, welche sich in vertiefter Weise mit der Tätigkeit der UBI auseinandersetzen, finden sich in einer anderen Rubrik.

Betroffene und Interessierte nehmen die Möglichkeit rege wahr, sich mit Fragen, Anregungen und Kritik an die elektronische Kontaktadresse des Sekretariats der UBI (info@ubi.admin.ch) zu wenden.

Anhang I: Zusammensetzung der UBI und ihres Sekretariats

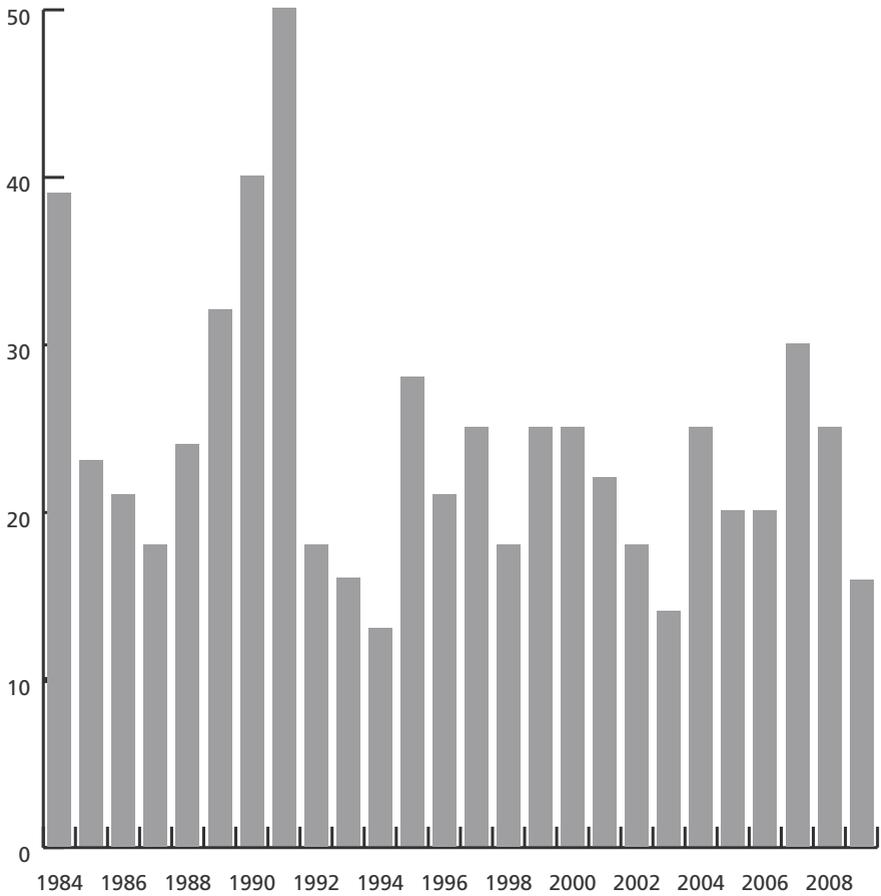
Mitglieder der UBI

| | im Amt seit | gewählt bis |
|--|-------------------------------|-------------|
| Roger Blum (Ordinarius, Institutsdirektor, BE) | 01.01.2008 Präsident | 31.12.2011 |
| Regula Bähler (Rechtsanwältin, ZH) | 01.01.2001 Vizepräsidentin | 31.12.2011 |
| Paolo Caratti (Rechtsanwalt und Notar, TI) | 01.01.2004 | 31.12.2011 |
| Carine Egger Scholl (Rechtsanwältin, BE) | 01.01.2004 | 31.12.2011 |
| Heiner Käppeli (Vize-Direktor MAZ, LU) | 01.05.2002 | 31.12.2011 |
| Denis Masmajan (Journalist, GE) | 01.01.1997 | 31.12.2011 |
| Alice Reichmuth Pfammatter (Kantonsrichterin, SZ) | 01.01.2001 | 31.12.2011 |
| Claudia Schoch (Redaktorin, Rechtsanwältin, ZH) | 01.02.2005 | 31.12.2011 |
| Mariangela Wallimann-Bornatico (BE) | 01.07.2008 | 31.12.2011 |

Sekretariat der UBI

| Juristisches Sekretariat | angestellt seit | zu |
|---------------------------------------|-----------------|------|
| Pierre Rieder (Leiter Sekretariat) | 01.10.1997 | 90 % |
| Réjane Ducrest | 15.08.2008 | 40 % |
| Kanzlei | angestellt seit | zu |
| Nadia Mencaccini | 01.05.2006 | 50 % |

Anhang II: Vergleichsstatistik für den Zeitraum von 1984-2009



| | 1984 | 1985 | 1986 | 1987 | 1988 | 1989 | 1990 | 1991 | 1992 | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 |
|--|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
|--|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|

Beschwerden

| | | | | | | | | | | | | | |
|---------------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| Eingegangen | 39 | 23 | 21 | 18 | 24 | 32 | 40 | 50 | 18 | 16 | 13 | 28 | 21 |
| Abgeschlossen | 31 | 25 | 23 | 16 | 17 | 36 | 35 | 42 | 29 | 22 | 10 | 23 | 29 |
| Hängig | 8 | 6 | 4 | 6 | 13 | 9 | 14 | 21 | 10 | 4 | 8 | 13 | 5 |

Legitimation

| | | | | | | | | | | | | | |
|-------------------------------------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|---|---|----|----|
| Popularbeschwerden / öff. Interesse | 11 | 8 | 6 | 5 | 9 | 11 | 31 | 33 | 10 | 7 | 9 | 16 | 17 |
| Einzelbeschwerden | 28 | 15 | 15 | 13 | 15 | 21 | 9 | 17 | 8 | 9 | 4 | 12 | 4 |
| Departement | | | | | | | | | | | | | |

Beschwerden gegen Sendungen von

| | | | | | | | | | | | | | |
|-----------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|---|----|----|
| Radio | 13 | 8 | 5 | 6 | 4 | 10 | 7 | 15 | 6 | 4 | 5 | 4 | 3 |
| Fernsehen | 26 | 15 | 16 | 12 | 20 | 22 | 33 | 35 | 12 | 12 | 8 | 24 | 18 |

| | | | | | | | | | | | | | |
|------------------------------------|----|---|----|---|----|----|----|----|----|---|---|----|----|
| SRG / RDRS | 11 | 6 | 3 | 3 | 3 | 7 | 6 | 13 | 5 | 2 | 4 | 3 | 2 |
| SRG / TVDRS / SF | 13 | 9 | 12 | 7 | 14 | 16 | 29 | 29 | 11 | 8 | 5 | 20 | 17 |
| SRG / RSR | 2 | 2 | 0 | 0 | 0 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SRG / TSR | 9 | 5 | 5 | 4 | 4 | 5 | 4 | 3 | 1 | 3 | 1 | 3 | 0 |
| SRG / RSI (Radio) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 1 |
| SRG / RSI (TV) | 2 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 1 | 1 | 0 |
| SRG / RTR | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SRG / mehrere Sendungen | 1 | 0 | 1 | 1 | 2 | 0 | 0 | 2 | 0 | 2 | 0 | 0 | 0 |
| Lokale Radioveranstalter | 1 | 0 | 1 | 2 | 1 | 1 | 0 | 2 | 1 | 0 | 0 | 1 | 0 |
| Lokale Fernsehveranstalter | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| Übrige private Fernsehveranstalter | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 |
| Ausländische Veranstalter | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Teletext | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

Erladigung

| | | | | | | | | | | | | | |
|--------------------------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|---|----|----|
| Schlichtung | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 6 | 2 | 1 | 2 | 1 | 0 | 2 | 1 |
| Ombudsbriefe | 3 | 2 | 1 | 3 | 2 | 6 | | | | | | | |
| Nichteintretensentscheid | 3 | 6 | 5 | 1 | 0 | 10 | 7 | 8 | 1 | 9 | 3 | 6 | 14 |
| Materieller Entscheid | 23 | 16 | 13 | 10 | 14 | 12 | 24 | 32 | 23 | 12 | 7 | 14 | 14 |
| Rückzug | 2 | 1 | 4 | 2 | 1 | 2 | 2 | 1 | 3 | 0 | 0 | 1 | 0 |

Materielle Entscheide

| | | | | | | | | | | | | | |
|--------------------------------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|---|----|----|
| Keine Programmrechtsverletzung | 23 | 14 | 13 | 10 | 11 | 10 | 24 | 29 | 21 | 11 | 8 | 10 | 13 |
| Programmrechtsverletzung | 0 | 2 | 0 | 0 | 3 | 2 | 0 | 3 | 2 | 1 | 2 | 4 | 1 |

| | 1997 | 1998 | 1999 | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 |
|--|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
|--|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|

Beschwerden

| | | | | | | | | | | | | | |
|---------------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| Eingegangen | 25 | 18 | 25 | 25 | 22 | 18 | 14 | 25 | 20 | 20 | 30 | 25 | 16 |
| Abgeschlossen | 24 | 16 | 28 | 26 | 20 | 18 | 17 | 20 | 21 | 22 | 19 | 21 | 25 |
| Hängig | 6 | 8 | 5 | 4 | 6 | 6 | 3 | 8 | 7 | 7 | 17 | 21 | 11 |

Legitimation

| | | | | | | | | | | | | | |
|-------------------------------------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|---|
| Popularbeschwerden / öff. Interesse | 20 | 14 | 20 | 25 | 16 | 15 | 12 | 20 | 13 | 15 | 19 | 17 | 7 |
| Einzelbeschwerden | 5 | 4 | 5 | 0 | 6 | 3 | 2 | 5 | 7 | 5 | 10 | 7 | 9 |
| Departement | | | | | | | | | | | 1 | 1 | 0 |

Beschwerden gegen Sendungen von

| | | | | | | | | | | | | | |
|-----------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| Radio | 2 | 2 | 4 | 2 | 3 | 7 | 2 | 1 | 2 | 3 | 5 | 6 | 2 |
| Fernsehen | 23 | 16 | 21 | 23 | 19 | 11 | 12 | 24 | 18 | 17 | 25 | 19 | 14 |

| | | | | | | | | | | | | | |
|------------------------------------|----|----|----|----|----|---|---|----|----|---|----|----|----|
| SRG / RDRS | 2 | 2 | 2 | 2 | 1 | 4 | 2 | 0 | 2 | 3 | 3 | 5 | 1 |
| SRG / TVDRS / SF | 16 | 11 | 13 | 16 | 12 | 5 | 7 | 19 | 11 | 7 | 16 | 15 | 11 |
| SRG / RSR | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 1 | 1 | 0 |
| SRG / TSR | 4 | 4 | 2 | 1 | 1 | 4 | 2 | 1 | 1 | 0 | 6 | 1 | 2 |
| SRG / RSI (Radio) | 0 | 0 | 1 | 0 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SRG / RSI (TV) | 1 | 0 | 1 | 1 | 3 | 0 | 1 | 3 | 5 | 2 | 2 | 1 | 1 |
| SRG / RTR | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SRG / mehrere Sendungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 2 | 0 | 0 | 0 |
| Lokale Radioveranstalter | 0 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 1 |
| Lokale Fernsehveranstalter | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 2 | 1 | 1 | 0 |
| Übrige private Fernsehveranstalter | 1 | 0 | 3 | 5 | 3 | 2 | 2 | 1 | 1 | 3 | 0 | 1 | 0 |
| Ausländische Veranstalter | 1 | 0 | 0 | 2 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Teletext | 0 | 0 | 2 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | | | |

Erledigung

| | | | | | | | | | | | | | |
|--------------------------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| Schlichtung | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | | |
| Ombudsbriefe | | | | | | | | | | | | | |
| Nichteintretensentscheid | 7 | 2 | 4 | 4 | 5 | 1 | 3 | 3 | 3 | 8 | 4 | 6 | 5 |
| Materieller Entscheid | 17 | 14 | 22 | 22 | 15 | 17 | 12 | 16 | 18 | 14 | 14 | 15 | 20 |
| Rückzug | 0 | 0 | 2 | | 0 | 0 | 2 | 1 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 |

Materielle Entscheide

| | | | | | | | | | | | | | |
|--------------------------------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|---|----|----|
| Keine Programmrechtsverletzung | 13 | 10 | 14 | 19 | 14 | 10 | 11 | 12 | 11 | 10 | 9 | 11 | 16 |
| Programmrechtsverletzung | 4 | 4 | 8 | 3 | 1 | 7 | 1 | 4 | 7 | 4 | 5 | 4 | 4 |

**Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI**

Postfach 8547

3001 Bern

Tel. +41 (0)31 322 55 38

Fax +41 (0)31 322 55 58

www.ubi.admin.ch